

BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDEN- SCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

AUF ANTRAG VON AMIN ABBASI VOM 20.11.2023

Gießen, den 28.02.2024

Der Ältestenrat entscheidet, dass die Antragsfrist von fünf Tagen gemäß § 14 GO-FSK nicht auf Umlaufbeschlüsse nach § 48 GO-FSK anwendbar ist.

I.

In der vorliegenden Angelegenheit wurde die Frage aufgeworfen, ob die in § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der FSK (GO-FSK) festgelegte Antragsfrist von mindestens fünf Tagen auch für Umlaufbeschlüsse nach § 48 GO-FSK gilt.

II.

§ 48 GO-FSK räumt die Möglichkeit ein, Finanzanträge außerhalb der Sitzung im elektronischen Umlaufverfahren (Umlaufbeschluss) abzustimmen. Für Finanzanträge i. S. d. § 28 GO-FSK gilt gemäß Abs. 1 grundsätzlich die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 GO-FSK. Dieser Absatz normiert, dass Anträge nur dann fristgerecht eingereicht wurden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der FSK-Sitzung dem FSK-Vorstand schriftlich zur Begutachtung zugegangen sind. Daraus könnte geschlossen werden, dass die Antragsfrist von 5 Tagen gemäß § 18 GO auch für Umlaufbeschlüsse nach § 48 gilt, da Umlaufbeschlüsse explizit als Mechanismus für die Behandlung von Finanzanträgen außerhalb einer Sitzung definiert sind und die Regelung von § 28 Abs. 1 i. V. m. § 14 deshalb auch für diese gelten müsste. Dies würde bedeuten, dass Finanzanträge, die im Umlaufverfahren behandelt werden sollen, ebenfalls mindestens fünf Tage vor dem Beginn des Umlaufverfahrens eingereicht werden müssen.

Diese Auslegung verkennt jedoch den Sinn und Zweck des Umlaufverfahrens. Unter Beachtung der spezifischen Regelungen für Umlaufbeschlüsse in § 48 und der allgemeinen Antragsfrist in § 14 der Ältestenrat zu dem Schluss kommen, dass die spezifische Regelung für Umlaufbeschlüsse (mit einer Mindestabstimmungszeit von drei Tagen) unabhängig von der allgemeinen Antragsfrist von fünf Tagen vor einer Sitzung gilt. Dies entspricht dem Zweck der Umlaufbeschlüsse, die Behandlung dringender Angelegenheiten effizient außerhalb regulärer Sitzungen zu ermöglichen. Diese Auslegung unterstützt die Flexibilität und Effizienz in der Entscheidungsfindung, die Umlaufbeschlüsse bieten sollen.

Der Sinn und Zweck von Antragsfristen besteht darin, dass den abstimmenden Mitgliedern genügend Zeit für die Prüfung und Diskussion der Anträge eingeräumt wird. Im Statement des FSK-Vorstands vom 29.11.2023 wird dies explizit als Grund für die Implementierung des elektronischen Umlaufverfahrens für Anträge genannt. Dort heißt es: "Die Grundidee bei der Wiederaufnahme in die GO war es, eine Möglichkeit zu schaffen, die Anträge einer Sitzung trotzdem, auch wenn die Sitzung aus mangelnder Anwesenheit nicht stattfinden konnte."

BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDEN- SCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Nur über eine lange Einreichungsfrist könne sichergestellt werden, dass eine ausreichende Prüfung durch die Mitglieder der FSK erfolgen kann. Für ordentliche Anträge, die in Sitzungen verhandelt und abgestimmt werden, lässt die Geschäftsordnung drei Tage zur Prüfung und Meinungsbildung ausreichen. Dies ergeht aus § 12 Abs. 2, nach dem der FSK-Vorstand die schriftlich eingegangenen Anträge spätestens 3 Tage vor der nächsten FSK-Sitzung per E-Mail an alle Fachschaften weiterleitet. Dies entspricht der Abstimmungsdauer von drei Tagen für Anträge im elektronischen Umlaufverfahren gem. § 48 Abs. 3. Der Möglichkeit, sich über die Anträge und ihren Inhalt zu informieren, ist entsprechend über den Zeitraum der Abstimmung sichergestellt und nicht über eine Antragsfrist. Entsprechend hat der FSK-Vorstand die eingereichten Anträge auf einem Umlaufbeschluss zeitnah allen stimmberechtigten Mitgliedern der FSK vorzulegen.

Eine (analoge) Anwendung des § 14 Abs. 1 auf Umlaufbeschlüsse steht bereits entgegen, dass sich die Antragsfrist in § 14 Abs. 1 auf einen Sitzungstermin bezieht, der bei Umlaufbeschlüssen aus der Natur der Sache bereits nicht vorliegt.

III.

Der Ältestenrat empfiehlt der FSK, die Geschäftsordnung zu präzisieren, um zukünftige Unklarheiten zu vermeiden und die rechtliche Architektur der GO-FSK zu verbessern. Eine explizite Regelung bezüglich der Anwendbarkeit der Antragsfristen auf Umlaufbeschlüsse könnte dabei helfen, die Intention der Satzung klarer zu kommunizieren und die Verfahrenseffizienz weiter zu fördern.

IV.

Der Ältestenrat entscheidet, dass die Antragsfrist von fünf Tagen gemäß § 14 GO-FSK nicht auf Umlaufbeschlüsse nach § 48 GO-FSK anwendbar ist. Diese Entscheidung trägt dem Zweck von Umlaufbeschlüssen Rechnung, dringende Angelegenheiten schnell und effizient zu behandeln. Die Mindestabstimmungszeit von drei Tagen gewährleistet dabei, dass Mitglieder ausreichend Zeit für die Prüfung der Anträge haben. Der Ältestenrat empfiehlt eine Präzisierung der Geschäftsordnung, um die Verfahrenseffizienz zu verbessern und zukünftige Unklarheiten zu vermeiden.

Chiara Bach, Mira Gerber, Till Klein, Henning Tauche